

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Philosophie (Zwei-Fächer)

Vom 05. März 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 36

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. Juni 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Philosophie (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 4. Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Im 5. Spiegelstrich wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender 6. Spiegelstrich wird angefügt:
„– die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
3. § 14 wird gestrichen.
4. Die bisherigen §§ 15 bis 19 werden zu §§ 14 bis 18.
5. Der bisherige § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
6. Der bisherige § 20 wird gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 21 bis 25 werden zu §§ 19 bis 23.

8. Der bisherige § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
9. In Abschnitt 1 der Anlage erhält das Modul BA2 folgende Fassung:

”

PHF-phil-BA2	Geschichte der Philosophie						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Zentrale Themen der Philosophie der Antike / des Mittelalters	Seminar	2	2	Pflicht	Essay (ca. 5 Seiten) in einem der beiden Seminare	bestanden	-
Zentrale Themen der Philosophie der Neuzeit / des 20. Jahrhunderts	Seminar	2	2	Pflicht			
Weitere Angaben: Die Wahl der Epoche ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich.							

”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 04. März 2010 erteilt.

Kiel, den 05. März 2010

Prof. Dr. A. Pistor-Hatam
 Dekanin der Philosophischen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel